

# RS Vwgh 1986/10/23 86/02/0086

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.1986

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
90/01 Straßenverkehrsordnung  
90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §45 Abs2;  
KFG 1946 §103 Abs2;  
StVO 1960 §23 Abs3;  
VStG §25;

## Rechtssatz

Die Schlussfolgerung auf die Lenkereigenschaft des Zulassungsbesitzers der über Anfrage nach § 103 Abs 2 KFG keine Antwort erteilt und im Strafverfahren nie ausdrücklich bestritten hat, das Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort abgestellt zu haben (er brachte lediglich vor, es sei nicht erwiesen, "ob" er das Fahrzeug selbst gelenkt habe) ist nicht rechtswidrig (Hinweis E 12.6.1986, 86/02/0042).

## Schlagworte

Begründungspflicht Manuduktionspflicht Mitwirkungspflicht freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986020086.X03

## Im RIS seit

23.10.1986

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>